



Bundesverband

Satzung

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

- 1) Der Verband führt den Namen „Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft e.V. – ASW Bundesverband“
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin; er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 3) Gerichtsstand ist Berlin.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- 1) **Zweck des Verbandes ist es**
 - gegenüber Politik und Verwaltung in Deutschland und Europa die Sicherheitsbelange der gewerblichen Wirtschaft fachkundig zu vertreten. Der Verband wird hierbei von den Mitgliedern des Kuratoriums nach § 9 unterstützt.
 - die Zusammenarbeit zwischen Staat und gewerblicher Wirtschaft zur effizienten Wahrnehmung von Schutzbedürfnissen zu fördern.
 - die Kriminalprävention und den Wirtschaftsschutz in der Wirtschaft zu fördern.
 - die Berufsausbildung und die berufliche Fort- und Weiterbildung im Bereich des Risiko- und Sicherheitsmanagements in der Wirtschaft zu fördern.
 - die Zusammenarbeit der Mitglieder in allen Fragen der betrieblichen Sicherheit zu fördern.
- 2) **Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch**
 - aktive Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der öffentlichen und politischen Meinungsbildung und zur Schaffung und Vertiefung des Bewusstseins über die Bedeutung der Sicherheit für die Wirtschaft.
 - Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes.
 - Verbreitung von Sicherheitsinformationen.
 - Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen (als gemeinnützig anerkannt oder Körperschaften des öffentlichen Rechts).
 - Organisation und Durchführung überregionaler Schulungs- und Ausbildungsprogramme für die Ausbildung von Sicherheitskräften in der Wirtschaft sowie die Förderung einer entsprechenden Zusammenarbeit mit den Behörden.
 - Organisation und Durchführung überregionaler Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Risiko- und Sicherheitsmanager.

§ 3

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche an den Verband. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft, Beiträge

§ 4

- 1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können auf Bundesebene tätige Organisationen sowie Verbände für Sicherheit in der Wirtschaft werden, soweit sie mindestens ein Bundesland repräsentieren.
- 2) Fördermitglieder des Verbandes können Unternehmen der Wirtschaft mit Sitz in Deutschland werden, deren Hauptgeschäftsfeld nicht dem Bereich der Sicherheitsdienstleistungen zuzuordnen ist. Voraussetzung ist ihre Mitgliedschaft bei einem ordentlichen Verbandsmitglied.
- 3) Assoziierte Mitglieder des Verbandes können Organisationen und Unternehmen mit Sitz in Deutschland werden, die sich mit Sicherheitsthemen, die der Verband auch behandelt, befassen.
- 4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen sechs Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
Mit der Aufnahme übernehmen die Mitglieder die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- 5) Ein Mitglied kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres sein Ausscheiden aus dem Verband schriftlich an die Geschäftsstelle erklären.
- 6) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Zwecke des ASW Bundesverbandes verstößt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
Gerät ein Mitglied mit der Leistung seiner Beiträge in Verzug, ruhen seine Mitgliedsrechte bis zur Zahlung der Beiträge oder bis der Vorstand einen Ausschluss aus wichtigem Grund beschließt.
- 7) Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist das betreffende Mitglied vom Vorstand mündlich oder schriftlich anzuhören.
- 8) Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen sechs Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an die Geschäftsstelle Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5

Der Verband gibt sich eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

III. Organe

§ 6

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Monaten einberufen.
Die Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugesandt werden. Anträge zu § 7 Ziff. 5f und 5g sind mit Begründung der Tagesordnung schriftlich beizufügen.
- 3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder bzw. deren schriftlich benannte Vertreter aus den Mitgliedsorganisationen berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 4) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch ein Vertreter des Kuratoriums berechtigt. Der Vertreter hat keine Stimme.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Annahme des Geschäftsberichts des Vorstands und den Haushaltsabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres.
 - b. die Annahme des Haushaltsvoranschlags für das darauffolgende Geschäftsjahr.
 - c. die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung.
 - d. die Wahl der Mitglieder des Vorstands.
 - Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Die Kandidaten müssen Mitglied bei einem ordentlichen Verbandsmitglied sein bzw. ein solches vertreten. Ein Verband soll maximal einen Kandidaten vorschlagen.
 - e. Mitgliedsbeiträge.
 - f. Satzungsänderungen.
 - g. die Auflösung des Verbandes.
 - h. die Art der jährlich durchzuführenden Haushaltsprüfung.
 - i. sonstige in der Satzung festgelegte Angelegenheiten.
- 6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen werden. Sie sind ferner auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unverzüglich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a. grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
 - b. mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes. Die Zustimmung von 3/4 aller im Anhang 1 genannten Mitgliedsorganisationen ist erforderlich.
 - c. für Abstimmungen zu § 7 Ziffern 5f und 5g kann das Stimmrecht nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.
- 8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Das Protokoll wird innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern zugesandt. Stellungnahmen sind innerhalb von weiteren 4 Wochen abzugeben.

§ 8

Der Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
Das Kuratorium kann einen Vertreter in den Vorstand entsenden. Dieser hat jedoch kein Stimmrecht.
- 2) Der Vorstand muss mindestens drei und soll maximal neun Personen umfassen. Nicht berücksichtigt hiervon ist der Vertreter des Kuratoriums.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.
Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den Verband gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Ohne triftigen gegenteiligen Grund sollten Vorstandsmitglieder
 - hauptberuflich in ihren Unternehmen führend mit Angelegenheiten der betrieblichen Sicherheit befasst sein

oder

 - über hinreichende Kenntnisse in Fragen der Sicherheit des Wirtschaftszweiges, dem sie angehören, verfügen.
- 4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5) Der Vorstand wählt alsbald aus seiner Mitte
 - den Vorstandsvorsitzenden
 - zwei Stellvertreter des Vorsitzenden
- 6) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers oder bis zum Rücktritt im Amt.
- 7) Aufgabe des Vorstands ist es:
 - a. Grundsätze der Vereinspolitik im Rahmen des Vereinszwecks zu erarbeiten und fortzuentwickeln.
 - b. die Arbeit des Verbandes zu planen und zu lenken, insbesondere Arbeitskreise einzurichten, deren Leiter zu ernennen und abuberufen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, die den Zielen des Verbandes dienlich sind.

- c. die Geschäfte des Verbandes zu leiten, einschließlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags.
 - d. über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
 - e. eine Tagesordnung für die Mitgliederversammlung aufzustellen.
 - f. der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern zu unterbreiten.
 - g. Mitarbeiter der Geschäftsstelle einzustellen oder zu entlassen.
- 8) Der Vorstandsvorsitzende nimmt zusätzlich folgende Aufgaben wahr:
 - a. Koordination der Vorstandsarbeit, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen.
 - b. Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- 9) Der Vorstand kann Persönlichkeiten zu Beiräten berufen.
- 10) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Besteht der Vorstand aus der Mindestzahl von drei Mitgliedern, ist er nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig, ansonsten bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sofern der Vorstand im Einzelfall nicht gegenständig entscheidet, nimmt die Geschäftsführung an den Vorstandssitzungen teil; sie fertigt über die Sitzungen des Vorstands Protokolle an, die von ihr und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- 11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Das Kuratorium

- 1) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Kuratorium gebildet. Es dient den Fördermitgliedern als Austausch- und Beratungsplattform.
- 2) Neben den Fördermitgliedern können Vertreter der Sicherheitsbehörden, der Politik oder von Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft sowie weitere Persönlichkeiten und Experten in das Kuratorium berufen werden. Über die Aufnahme entscheiden die Kuratoriumsmitglieder und der Vorstand gemeinsam.
- 3) Im Hinblick auf ihre Unterstützung des Verbandes gem. § 2 Ziff. 1 erhalten die Mitglieder des Kuratoriums mindestens einmal im Kalenderjahr einen Bericht des Vorstands über wesentliche Aktivitäten des ASW Bundesverbandes.
- 4) Das Kuratorium kann sich in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Die Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung des Verbandes nimmt ein vom Vorstand berufener Geschäftsführer wahr.
- 2) Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus.
- 3) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a. die Leitung der Geschäftsstelle und die Führung der Geschäfte des Verbandes nach Weisung des Vorstands
- b. die Ausarbeitung eines Haushaltsvoranschlags und die Vorbereitung des Rechnungsabschlusses
- c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Kuratoriumssitzungen
- d. die Unterstützung der Arbeitskreise
- e. das Informationswesen.

IV. Auflösung des Vermögens

§ 11

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wickelt der Vorstand die Geschäfte ab. Das verbleibende Vermögen ist zu übertragen auf:

WEISSER RING, Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen
und zur Verhütung von Straftaten e.V.,

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zur besseren Lesbarkeit wurde das generische Maskulinum verwendet.

Berlin, den 7. Mai 2015

Anhang 1 Gründungsmitglieder

(die mit Stand zum 07. Mai 2015 noch Mitglied des Verbandes sind).

Verbände

- Bayerischer Verband für Sicherheit in der Wirtschaft e.V., München (BVSW)
- Sächsischer Verband für Sicherheit in der Wirtschaft e.V., Dresden (SVSW)
- Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Mitteldeutschland e.V., Jena (VSWM)
(ehemals: Thüringer Verband für Sicherheit in der Wirtschaft e.V., Jena (TVSW))
- Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart (VSW BW)
- Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Berlin Brandenburg e.V., Berlin (VSW BB) (ehemals: Arbeitskreis für Sicherheit in der Wirtschaft bei der IHK zu Berlin (AKSW) und Arbeitskreis für Sicherheit in der Wirtschaft Brandenburg (ASWB))
- Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Norddeutschland e.V., Hamburg (VSW N)
(ehemals: Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Niedersachsen e.V., Hannover (VSW Nds) und (Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Norddeutschland e.V.), Hamburg (VSW N))
- Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf (VSW NW)

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Volker Wagner
Vorstandsvorsitzender

Andreas Nenner
stellv. Vorstandsvorsitzender